

Satzung des Schützenvereins Nienhagen e.V. von 1922

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Schützenverein Nienhagen e. V. von 1922“.
2. Er hat den Sitz in 29690 Gilten, Ortsteil Nienhagen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode unter der Nr. VR 257 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Er verfolgt den Zweck, den kameradschaftlichen Verkehr zwischen den Mitgliedern zu pflegen und den Schießsport zu fördern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Betreuung der Kinder und Jugendlichen, sowie durch die Teilnahme an Schießwettkämpfen und Durchführung von schießsportlichen Übungen.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
3. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertretern.
3. Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt.
4. Vorstandsmitglieder, die sich um das Vereinswesen oder um den Schießsport ganz besondere Verdienste erworben haben, können nach Ausscheiden aus dem Amt zu Ehrenvorstandsmitgliedern in ihrer Funktion ernannt werden. (z. B.: Ehrenvorsitzender, Ehrenschießsportleiter, usw.) Ihre Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
4. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung beziehungsweise Stellungnahme gegeben werden.
5. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die Berufung vor der Mitgliederversammlung zu, die abschließend entscheidet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Beiträge werden in der Regel mittels SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
3. Die Einziehung erfolgt im ersten Quartal des Geschäftsjahres.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder des Schützenvereins Nienhagen üben ihre Rechte durch Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung aus.
2. Der gesetzliche Vertreter kann für ein minderjähriges beschränkt geschäftsfähiges Vereinsmitglied an der Mitgliederversammlung teilnehmen und abstimmen.
Ein beschränkt geschäftsfähiges Mitglied kann sein Stimmrecht aber mit Einwilligung, das heißt der vorherigen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters immer auch selbst ausüben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet
 - a) die Interessen des Vereins zu wahren,
 - b) zur Erreichung der gesteckten Ziele mitzuwirken,
 - c) die Satzung und Beschlüsse zu befolgen.

§ 8 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem /der Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem /der Rechnungsführer(in)
 - e) dem /der Schießsportleiter(in)
 - f) dem/der Spartenleiter(in) Bogen
 - g) der Damenleiterin
 - h) dem /der Jugendleiter(in)
2. Der /die Vorsitzende oder der/die stellv. Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 des BGB.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9, Ziffer 1a – 1h
- b) der /die Kommandeur(in)
- c) der /die stellv. Schriftführer(in)
- d) der /die stellv. Rechnungsführer(in)
- e) die /die stellv. Schießsportleiter(innen)
- f) der/die stellv. Spartenleiter(in) Bogen
- g) die stellv. Damenleiterin
- h) die /die stellv. Jugendleiter(innen)
- i) der /die Pressewart(in)
- j) der /die amtierende Schützenkönig(in)
- k) der /die Fahnenträger(in) und 2 Begleiter(innen)

§ 11 Amtsdauer des erweiterten Vorstandes

1. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, außer § 10, Ziffer 1 j, werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er verbleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Beschränkt geschäftsfähige Minderjährige, die mindestens sieben, aber noch nicht 18 Jahre alt sind, können nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Vorstandsmitglied werden.

§ 12 Beschlussfassung des Vorstandes, bzw. des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand, bzw. der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, bzw. in erweiterten Vorstandssitzungen, die vom/von der Vorsitzenden schriftlich einberufen werden.
2. Über sämtliche Sitzungen ist eine Niederschrift zu erstellen.
3. Der erweiterte Vorstand soll mindestens 2-mal im Jahr einberufen werden.
4. Die Einladungen zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes haben 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
5. Beschlussfassungen werden durch einfache Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstands- bzw. der erweiterten Vorstandssitzung.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

§ 14 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer(in),
- Entlastung und Wahl eines(r) Kassenprüfers(in),
- Wahl des erweiterten Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliederbeitrages,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und Sparten und deren Leitung,
- Beschlussfassung über Anträge.

§ 15 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Sie wird vom /von der Vorsitzenden oder dessen /deren Stellvertreter(in) unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich einberufen.

§ 16 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der /die Vorsitzende oder dessen /deren Vertreter(in) leitet die Mitgliederversammlung. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine(n) Leiter(in) mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt die Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter(in). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat 1 Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
6. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von dem jeweiligen Versammlungsleiter(in) und dem/der Protokollführer(in) zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Der/die Versammlungsleiter(in)
 - Der/die Protokollführer(in)
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
8. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 17 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 18 Schützen-, Jugend-, Kinderkönig(in)

1. Schützenkönig(in) kann jedes Mitglied des Vereins werden, das 18 Jahre alt ist.
2. Jugendkönig(in) kann jedes Mitglied des Vereins werden, das zwischen 14 bis 17 Jahre alt ist.
3. Kinderkönig(in) kann jedes Mitglied des Vereins werden, das zwischen 6 bis 13 Jahre alt ist.

§ 19 Kassenprüfer(in) / Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer(innen) dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Sie werden von der Versammlung auf 2 Jahre gewählt.
2. Bei der Wahl der Kassenprüfer soll möglichst ein Turnus eingehalten werden, bei dem jährlich ein(e) Kassenprüfer(in) auf zwei Jahre gewählt wird. Der /die Dienstälteste scheidet jeweils nach einem Jahr aus. Wiederwahl ist zulässig. Damit soll erreicht werden, dass der /die neu gewählte Kassenprüfer(in) von dem bereits im Amt tätigen eingewiesen werden kann.
3. Die Prüfung der Buchführung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Ein(e) Kassenprüfer(in) berichtet in der Mitgliederversammlung über die durchgeführte Prüfung und beantragt die Entlastung des(r) Rechnungsführers(in) und des erweiterten Vorstandes.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 Drittel der Mitglieder des erweiterten Vorstandes beschlossen.

§ 21 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz benötigt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Auflösung

1. Im Falle einer Auflösung des Vereins müssen alle Verbindlichkeiten abgedeckt sein.
2. Die Auflösung des Schützenvereins Nienhagen kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Schützenvereins Nienhagen oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Schützenvereins Nienhagen der Gemeinde Gilten zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 26.01. 2019 wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 2. April 2022 im § 16 Abs. 5, Zeile 3 geändert und angenommen. Sie tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

~~OT Nienhagen, 2. April 2022~~

Jörg Defering, 1. Vorsitzender

